
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 35

Datum 04.12.2006

Nr. 45

**Promotionsordnung
zur Verleihung des akademischen Grades
Dr.-Ing. oder Dr. rer. sec.
im
Fachbereich D – Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 4. Dezember 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW S.119), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Zurückname des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich D der Bergischen Universität Wuppertal verleiht je nach Schwerpunkt der Dissertation den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder eines Doktors der Sicherheitswissenschaften Doktor rerum securitatis (Dr. rer. sec). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h. oder Dr. rer. sec. h.c.) verleihen. Näheres regelt § 20.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches D bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich D sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierte sowie drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne dieser Promotionsordnung sind diejenigen Professorinnen und Professoren, die die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 HG erfüllen.
- (4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten müssen und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die einen Doktorgrad besitzen.
- (7) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (9) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er nimmt die Promotionsanträge entgegen und stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§ 6) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachter und Gutachterinnen sowie die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
 4. Er regelt den organisatorischen Ablauf der Promotionsverfahren und wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.

5. Er entscheidet über Widersprüche, gegen seine eigenen Entscheidungen sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission gemäß §§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 5, 13 Abs. 5 und 8, 14 Abs. 9, 15 Abs. 4, 18 sowie 19 Abs. 2.
 6. Er entscheidet über die Zulassung der Dissertation in einer anderen Sprache auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden gemäß § 11 Abs. 2.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 18.
 8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 19.
- (2) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (3) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
 - (4) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine oder einen Vorsitzenden, die oder der zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen kann, die durch Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurde. Die Prüfungskommission ist für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständig.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den Gutachtern, die die Dissertation beurteilen, sowie weiteren Mitgliedern. Sie muss aus wenigstens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Habilitierten bestehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, der oder die kein Gutachter bzw. Gutacherin sein darf, muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs D der Bergischen Universität Wuppertal sein. Mindestens ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger des Fachbereiches D der Bergischen Universität Wuppertal sein. Mindestens zwei Gutachter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Habilitierte sein. Ein Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden benannt werden. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation und den zu verleihenden Doktorgrad gem. §1 Abs. 1.
 2. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
 3. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmenhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
 1. Ein qualifizierender Hochschulabschluss:
 - a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) ein Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG, oder
 - c) ein Abschluss mit einem qualifizierenden Ergebnis nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern,
 2. Für fremdsprachige Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber obliegt die Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache der Kompetenz des Promotionsausschusses.
- (2) Der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) wird dann als qualifizierend angesehen, wenn die Note der Abschlussarbeit nicht schlechter als „sehr gut“ und die Gesamtnote nicht schlechter als „gut“ sind.
- (3) Als angemessener Studenumfang i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) wird der Nachweis des Erwerbs von insgesamt 90 Kreditpunkten in wissensvermittelnden Modulen erachtet. Die Kreditpunkte müssen in einem vom FB D geführten Masterstudiengang erworben werden. Die Promovendin bzw. der Promovend stellt vor Studienbeginn im Masterstudiengang eine Auflistung der Module zusammen, in denen sie bzw. er die Kreditpunkte erwerben will. Die Auflistung der Module ist vom Promotionsausschuss vor Studienbeginn zu genehmigen. Die Anerkennung der Module erfolgt durch das Prüfungsamt, in dem die Prüfungsleistungen des jeweiligen Masterstudiengangs verwaltet werden.
- (4) Ist der erworbene Hochschulabschluss „fachfremd“ in dem Sinne, dass erkennbar ist, dass zum Erreichen des Promotionsziels z.T. die fachliche Basis fehlt, können Zusatzleistungen gefordert werden. Die Festlegung dieser erfolgt durch den Promotionsausschuss im Einzelfall unter Hinzuziehung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Betreuerin oder des Betreuers.
- (5) Wurde der Hochschulabschluss im Ausland erworben, so erfolgt eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss im Einzelfall auf Antrag gem. § 7.

§ 7

Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat, die oder der beabsichtigt, am Fachbereich D der Bergischen Universität promoviert zu werden, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 8.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten und enthält folgende Unterlagen:
 1. das in Aussicht genommene Fachgebiet der Dissertation;
 2. die für die Abfassung der Dissertation in Aussicht genommene Sprache;
 3. die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bzw. einer oder eines Habilitierten des Fachbereiches D, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
 4. die Nachweise über bereits erfüllte Zulassungsvoraussetzungen gem. § 6;
 5. die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;

6. eine Erklärung, dass die Promotionsordnung anerkannt wird.

Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Promovendin oder Promovend. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gem. § 6 verbunden werden. Über die Annahme und eventuelle Auflagen erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Rückmeldung. Über eine Ablehnung wird sie oder er unter Angabe von Gründen in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

§ 8

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
 3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) entsprechend § 11 in einer für den Druck vorbereiteten Form in maschinengeschriebenem Text und einem kurzen Lebenslauf mit Bildungsweg am Schluss in vierfacher, gebundener oder in anderer Weise fest verbundener Ausfertigung und je ein Belegexemplar etwaiger auszugsweise erfolgter Vorveröffentlichungen. Sollte die Prüfungskommission mehr als vier Personen umfassen, ist eine entsprechende Anzahl von Dissertationsexemplaren nachzureichen;
 4. eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache für Veröffentlichungszwecke;
 5. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat;
 6. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 7. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe des Datums, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation;
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als 3 Monate verflossen sind und die Promovendin oder der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 9. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, widerspricht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers bzw. der oder des Habilitierten, die oder der den Promovenden oder die Promovendin betreut hat, sowie der angestrebte Doktorgrad gemäß §1;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 1;
 3. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den Anforderungen des § 8, so wird das Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss eröffnet, wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter des Fachbereiches D der Bergischen Universität Wuppertal die Dissertation betreut hat. Hat eine solche Betreuung nicht stattgefunden, eröffnet der Promotionsausschuss das Verfahren, wenn er auf der Grundlage des Votums mindestens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bzw. einer Habilitierten oder eines Habilitierten des Fachbereiches D der Bergischen Universität Wuppertal anerkennt, dass die Dissertation Inhalte aus den Wissenschaftsgebieten des Bauingenieurwesens, der Sicherheitstechnik oder des Maschinenbaus behandelt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Promovendin oder den Promovenden schriftlich von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und der Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (4) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (5) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.

§ 10

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend vom Promotionsverfahren ohne Angabe von Gründen zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet ist.
- (3) Nach Erstattung mindestens eines Gutachtens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (4) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies dieser oder diesem unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (5) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen die Ablehnung ihres oder seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben oder ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.

§ 11

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss eine besondere wissenschaftliche Leistung der Promovendin oder des Promovenden und ihre bzw. seine Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.

- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit.
- (3) Der Umfang der Dissertation soll in der Regel nicht mehr als ca. 150 Seiten betragen.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen oder schon einmal eingereichte Dissertationen dürfen nicht als Dissertation vorgelegt werden.
- (5) Im Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem oder dem betreuenden Hochschullehrer bzw. Habilitierten können Teile der Dissertation von der Verfasserin oder dem Verfasser bereits vorweg veröffentlicht werden. Der Promotionsausschuss ist hiervon zu unterrichten.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei und höchstens vier Gutachten erstattet. Sofern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für einen der Gutachter zu. Die oder der Vorgeschlagene muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bzw. Habilitierte oder Habilitierter sein. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten. Die Gutachter können die vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung bereits vor Erstellung der Gutachten begründet vorschlagen. Jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und somit keine aufschiebende Wirkung in Sinne von § 13 Abs. 4 haben. Die Promovendin oder der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen. (vgl. § 16 Abs. 1).
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7 und 4,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (4) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten innerhalb von zwei Monaten zu erstellen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden einen anderen Gutachter ernennen.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Die Auslegung ist den zur Einsichtnahme Berechtigten schriftlich durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bekannt zu machen. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können die zur Einsicht Berechtigten zu der Dissertation und zu den Gutachten begründet Stellung nehmen. Die begründete Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten; sie ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

- (6) Die Promovendin oder der Promovend hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.

§ 13

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahme (vgl. § 12) und legt im Falle der Annahme die Bewertung der Dissertation nach § 12 Abs. 3 und gegebenenfalls Auflagen nach § 12 Abs. 2 fest. Über eine vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vor Erstellung der Gutachten nach § 12 Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Gutachter. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind zu begründen.
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (3) Die Entscheidung über die Dissertation ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Diese oder dieser unterrichtet die Promovendin oder dem Promovenden schriftlich über die Entscheidung bezüglich der Dissertation und teilt ihr oder ihm im Falle der Annahme der Dissertation den Termin der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls die Auflagen nach § 12 Abs. 2 mit.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin oder den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat und unterrichtet hiervon schriftlich die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die vorläufige Rückgabe der Dissertation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.
- (6) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses fristgerecht wieder ein, so ist die Dissertation erneut gem. § 12 zu begutachten. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die Ablehnung der Dissertation ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.
- (8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 12 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus Vortrag und Disputation und wird unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission von deren Mitgliedern abgenommen.

- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt 14 Tage vorher den Termin der mündlichen Prüfung im Fachbereich D unter Angabe der Namen der Promovendin oder des Promovenden und der Gutachter sowie des Dissertationsthemas bekannt. Sie oder er informiert außerdem das Rektorat der Bergischen Universität darüber.
- (3) Im Vortrag sind Gedankengänge und Ergebnisse der Dissertation darzustellen. Er dauert ca. 30 Minuten und ist öffentlich.
- (4) Unmittelbar an den Vortrag schließt sich die Disputation an. Sie bezieht sich auf das Promotionsfach und seine Grundlagen und dient dazu, die Fähigkeit der Promovendin oder des Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.
- (5) An der Disputation können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Promovendinnen und Promovenden des Fachbereiches D teilnehmen soweit die Kandidatin oder der Kandidat gem. § 8 Abs. 2 Nr. 9 der Anwesenheit von Zuhörern nicht widersprochen hat. Auf Wunsch der Promovendin oder des Promovenden können weitere Teilnehmer zugelassen werden. In der wissenschaftlichen Disputation sind die Mitglieder der Prüfungskommission frageberechtigt..
- (6) Die Disputation dauert nicht länger als 90 Minuten
- (7) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 15 Abs. 1 genannten Bewertungen fest. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- (9) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist auch diese Wiederholungsprüfung erfolglos, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Ist die Promotionsprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so ist dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Entscheidung über das endgültige Bestehen der Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 15

Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission zunächst die Note der mündlichen Prüfung gemäß des in § 12 Abs. 3 genannten Notenspiegels fest und ermittelt dann das Gesamtergebnis. Sie legt ebenfalls den zu verleihenden Doktorgrad gem. § 1 Abs. 1 fest. Als endgültige Bewertungen sind zulässig:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	eine besonders hervorragende Leistung
magna cum laude	(sehr gut)	eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung
cum laude	(gut)	eine über den Anforderungen liegende Leistung
rite	(genügend)	eine den Anforderungen entsprechende Leistung
- (2) Zur Bestimmung des Gesamtergebnisses wird zunächst eine rechnerische Durchschnittsnote über das gewichtete Mittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die Dissertation zweifach gewichtet wird. Bei der Bildung der rechnerischen Durchschnittsnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich dann wie folgt:

- summa cum laude: bei einem Durchschnitt bis 1,1 und einem mehrheitlich positiven Votum der Prüfungskommission für die Erteilung der Auszeichnung;
 magna cum laude: bei einem Durchschnitt bis 1,1 und einer Ablehnung der Auszeichnung durch die Prüfungskommission oder bei einem Durchschnitt über 1,1 bis 1,6;
 cum laude: bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5;
 rite: bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0.
- (3) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen. Diese oder dieser unterrichtet die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs D vom Ergebnis des Promotionsverfahrens.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs D stellt der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die das Gesamtergebnis der Promotion enthält. In einer dieser Bescheinigung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass gegen das Gesamtergebnis beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch eingelegt werden kann.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Promovendin oder der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation denjenigen Gutachtern noch einmal vor, die die Befürwortung der Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen gem. § 12 Abs. 2 Satz 5 abhängig gemacht haben. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder
- a) 50 Exemplare der Dissertation, die am Ende einen stichwortartigen Lebenslauf enthält, in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
 - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 6 Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
- der Dekanin oder dem Dekan übergeben. In den unter b) und c) aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter a) und d) aufgeführten Fällen überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Von den unter a) genannten Exemplaren leitet die Dekanin oder der Dekan 40 Stück, von den unter b), c) und d) genannten Exemplaren 3 Stück an die Universitätsbibliothek weiter. Im Fall d) erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation. Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs D die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.

- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal unterzeichnet und gesiegelt. Als Tag der Promotion wird der Tag der erfolgreichen mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. eines Doktors der Sicherheitswissenschaften (Dr. rer. sec.) zu führen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung ihrer oder seiner Promotionsleistungen begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Fachbereich die Promotionsleistungen für ungültig erklären
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch erheben.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich D kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad „Doktor-Ingenieur ehrenhalber“ (Dr.-Ing. E.h.) bzw. „Doktor der Sicherheitswissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. sec. h.c.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereiches erfolgen. Auf Vorschlag des Promotionsausschusses wählt der Fachbereichsrat eine Kommission von 5, höchstens jedoch von 7 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Habilitierten, die dem Fachbereichsrat über den Fortgang des Verfahrens berichtet und einen Vorschlag zur Entscheidungsfindung vorlegt.
- (3) Die Entscheidung über die Ehrenpromotion fällt in einer Sitzung des Fachbereichsrates. Hierzu werden zusätzlich zu den Mitgliedern des Fachbereichsrates sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Habilitierte des Fachbereiches eingeladen. Zum Beschluss über die Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierten erforderlich.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die eine Laudatio enthalten muss und die vom Rektor oder der Rektorin der Bergischen Universität und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches D zu unterzeichnen ist

§ 21
In-Kraft-Treten

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten treten die Promotionsordnungen der Abteilung Bauingenieurwesen vom 3. März 1999 (Amtl. Mittlg. 09/99) und der Abteilung Sicherheitstechnik vom 18. August 2000. (Amtl. Mittlg. 22/00) außer Kraft. Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffneten Promotionsverfahren gelten weiterhin die o.g. Ordnungen der Abteilungen Bauingenieurwesen und Sicherheitstechnik.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches D Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 07.06.2006.

Wuppertal, den 04.12.2006

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge